



Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt – Jagd, Fischerei
z. Hd. [REDACTED]
Franz-Josef-Straße 25

Telefon 0512/508-3483
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

6130 Schwaz

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Beschwerde zu: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 06.02.2014,
GZI: U-5026/25-13**

Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/26/2

Innsbruck, 06.03.2014

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 06.02.2014, GZI. U-5026/25-13, eingelangt bei dem Landesumweltanwalt am 10.02.2014, wurde [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6 lit d), 7 Abs 2 lit a) Zi 1 und 2., 29 Abs 1 lit b), 29 Abs 5 und 42 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) betreffend des Bringungsweges auf den Gst. Nr. 1781/1, KG Weerberg sowie Gst. Nrn. 788 und 789, KG Tux erteilt.

Gegen den am 10.02.2014 zugestellten - oben angeführten - Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Präambel

Der Landesumweltanwalt vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass die traditionelle Almbewirtschaftung in Tirol wichtig ist und positive Auswirkungen auf die Nahrungserzeugung und die Tierhaltung hat. Die Almen weisen zusätzliche naturkundliche und soziale Funktionen auf, die über den landwirtschaftlichen Bereich hinausgehen. Ihre natürliche Lage oberhalb des Dauersiedlungsraumes macht die Almen für den Erholungssuchenden besonders interessant. Sowohl für den Einheimischen wie auch für den Gast bieten die weitläufigen Almflächen einen Erholungsraum, der fast gänzlich unbeeinflusst von störender Lärmeinwirkung ist. Durch das Abweiden der Vegetation werden Flächen offengehalten, die ein strukturiertes, das menschliche Empfinden bereicherndes Landschaftsbild ergeben.

Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und festzulegen, ob und bejahendenfalls in welcher Form eine jeweilige Erschließung zum Tragen kommen soll (muss) bzw. ob im konkreten Fall eine zusätzliche Erschließung durch den beantragten Weg notwendig ist.

II.) Sachverhalt

Der Antragsteller suchte am 28.09.2010 bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend der Errichtung des Bringungsweges auf den Gst. Nr. 1781/1, KG Weerberg sowie Gst. Nrn. 788 und 789, KG Tux an.

Projektdarstellung:

Der beantragte Bringungsweg umfasst eine Länge von 1855 lfm mit einer Fahrbahnbreite von 3m. Er schließt an den Güterweg über die Nafingalm bei einer Seehöhe von 2165 m an, verläuft auf der Trasse des Karrenweges über das Geiseljoch (2292 m) und fällt danach zu einem Güterweg auf Tuxer Gemeindegebiet ab.

Die beschriebenen Almen sind alle bereits erschlossen, die Nafing-Alm über das Weerberger Gemeindegebiet, die Vallruck-, Geisl- und Habealm über das Tuxer Gemeindegebiet. Der geplante Bringungsweg stellt somit keine Neuerschließung, sondern eine Verbindung, einen Lückenschluss des bereits bestehenden Wegnetzes dar.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz erteilte mit Bescheid vom 06.02.2014 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses stützt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen.

III.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 10.02.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

IV.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens:

1) Begründungsmangel:

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist bei Realisierung des erstinstanzlich genehmigten Wegprojektes eine Beeinträchtigung aller Schutzgüter nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) zu erwarten.

Das Gebiet um das Geiseljoch ist ein wichtiges und gut frequentiertes Erholungsgebiet. Der Wanderweg mit Überschreitung des Geiseljochs stellt eine landschaftlich reizvolle (und herausfordernde) Strecke für Wanderer und Mountainbiker dar. Die Überschreitung des Joches erfolgt derzeit über einen bestehenden Karrenweg, der zwar einen anthropogenen Eingriff darstellt, sich jedoch als kulturlandschaftliches Element gut in die Umgebung einpasst und als solches von Erholungssuchenden geschätzt wird.

Durch die Errichtung des Weges würde dieser Karrenweg vollständig überformt werden. Außerdem kommt es zusätzlich zu gut sichtbaren Eingriffen im felsigen Bereich. Insgesamt geht der Landesumweltanwalt von starken und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsraum aus.

Der Bringungsweg beeinträchtigt außerdem die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum. Direkt betroffen sind unterschiedliche, teils geschützte Lebensräume die u.a. geschützte Arten beherbergen, wie magere Bergwiesen mit Arnika oder stengellosem Enzian. Im Besonderen soll hier auf die zu querenden Bäche und Quellfluren – Sonderstandorte nach TNSchG 2005 - hingewiesen werden.

Dass Tiere durch die Errichtung betroffen sind, kann nicht ausgeschlossen werden. Welche Arten betroffen sind und wie stark die Beeinträchtigung einzustufen ist, wird die Behörde im weiteren Ermittlungsverfahren zu erheben haben.

Diese Einschätzung des Sachverhaltes wird unter anderem weitgehend auch vom im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Naturkunde geteilt.

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Befund und Gutachten erstattet.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird das Gebiet um das Geiseljoch als sehr urtümlicher Hochgebirgsraum beschrieben. Es stellt ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, das von vielen Erholungssuchenden – Wanderern wie Mountainbikern - genutzt wird. Die Wanderroute verläuft derzeit auf dem bestehenden Karrenweg über das Geiseljoch, der jedoch nicht als störend sondern als urtümlich und landschaftsangepasst wahrgenommen wird.

Durch den geplanten Bringungsweg werden deutliche Felsanrisse und falseitig Steinschichtungen auf einer Länge von 500m notwendig, um den Weg in diesem felsigen und steilen Gelände errichten zu können. Diese Maßnahmen stellen einen deutlich wahrnehmbaren Landschaftseingriff dar. Außerdem überlagert die neue Trasse den Karrenweg auf der gesamten Länge und überformt ihn vollständig.

Aufgrund dieser massiven und dauerhaft sichtbaren Eingriffe durch die Errichtung des Bringungsweges, dem vollständigen Verlust des Karrenweges und der hohen Bedeutung des Gebietes als Naherholungsgebiet, stellt der Amtssachverständige für Naturschutz eine **massive und dauerhafte Beeinträchtigungen** bezogen auf die **Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert** fest.

Wie oben bereits ausgeführt, teilt der Landesumweltanwalt in weiten Bereichen diese „Einschätzungen/Bewertungen“.

Die erstinstanzliche Behörde hat jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes im Rahmen der Entscheidungsfindung dieser Einschätzung nicht ausreichend Rechnung getragen und die Ausführungen im Bewilligungsbescheid sind nicht in allen wesentlichen Aspekten nachvollziehbar (dargestellt).

Dem für die Behörde vorliegenden rechtsrelevanten Sachverhalt kann zum Beispiel nicht entnommen werden, dass die Trasse des Bringungsweges insgesamt sechs Bäche und Quellgerinne mittels Furten quert.

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat offensichtlich auch keine diesbezügliche Beurteilung vorgenommen.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die durch eine allfällige Realisierung des beantragten Weges einhergehenden Beeinträchtigungen nicht gesamthaft einer Begutachtung unterworfen wurden. Zumindest kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren sowie dem gegenständlichen Bescheid keine diesbezügliche Befunderstellung und Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturkunde sowie der Behörde entnommen werden. Der Landesumweltanwalt ist daher der Ansicht, dass eine Ergänzung des rechtsrelevanten Sachverhaltes unabdingbar ist, um einen rechtskonforme Entscheidung erlassen zu können.

Mit anderen Worten:

Die mit einer Querung der insgesamt sechs Bäche und Quellgerinne einhergehenden Beeinträchtigungen für die diversen Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass dies bei der Entscheidungsfindung einfließt.

Der Landesumweltanwalt ist zudem der Ansicht, dass im Rahmen der Entscheidung auch die geologischen Besonderheiten näher einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Die Behörde hat daher im Verfahren zu Recht einen Amtssachverständigen für Geologie beigezogen.

In der Stellungnahme des **Amtssachverständigen für Geologie** führt dieser aus, dass die Projektunterlagen keine geologischen Unterlagen und keine fachlichen Angaben zu den Untergrundverhältnissen enthalten. Des Weiteren wird angeführt, dass *„mangels vorliegender geologischer Projektunterlagen derzeit keine fachliche Beurteilung des Projekts bzw. der eingereichten Unterlagen erfolgen kann.“* Im Befund wird jedoch die projektierte Wegaufweitung aus geologischer Sicht als prinzipiell möglich erachtet. Diese Schlussfolgerung ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, zumal die für ein Gutachten notwendigen Erhebungen, wie im § 43 TNSchG 2005 ausgeführt, nicht eingebracht wurden.

Zur vollständigen und durchgängigen Überprüfung des Sachverhaltes geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass der Antrag an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen wird und diese alle notwendigen Projektunterlagen vollständig einholt, um die Überprüfung des rechtsrelevanten Sachverhaltes inhaltlich abschließend durchzuführen.

2) Öffentliches Interesse

„Durch den Bringungsweg ist es möglich, das bealpte Vieh besser zu beaufsichtigen als bisher.“

Laut schriftlicher Auskunft der AMA (E-mail vom 12.2.2014, Referat ÖPUL) wurden zwei Hirten beantragt und die Vallruckalm hat die ÖPUL Prämie „Alpung und Behirtung“ im Jahr 2013 erhalten.

Daher ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes davon auszugehen, dass dauerhaft zwei Hirten auf der Alm beschäftigt sind und die Beaufsichtigung des Viehs über die gesamte Saison gegeben ist.

Ob und bejahendenfalls, ob zusätzliches Personal vom Heimathof zusätzlich erforderlich ist, ist daher noch abschließend zu klären. Dies ist jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes höchstwahrscheinlich nur in Ausnahmefällen notwendig.

„Die beantragte Trasse stellt eine wesentliche Erleichterung der Bewirtschaftung dar und ermöglicht eine zeitgemäße Bewirtschaftung unter Einbindung der Arbeitskräfte im Heimathof im Inntal.“

Laut der Naturschutzbeauftragten und dem Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung ist es möglich, die Alm mit einspurigen Fahrzeugen, dementsprechend auch motorisiert über das Geiseljoch zu erreichen. Arbeitskräfte vom Heimathof können die Alm über den bereits bestehenden Karrenweg erreichen. Lediglich für Traktorfahrten ist der Umweg über das Zillertal unausweichlich. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der Alm derzeit von auf der Alm lebenden Hirten durchgeführt wird und zusätzliches Personal nur in Ausnahmefällen notwendig ist.

„Wenn vom Inntal aus aufgrund des Fehlens eines traktorbefahrbaren Bringungsweges der sehr, sehr lange Umweg von ca. 80 km mit einem Traktor über das Ziller- und Tuxertal genommen werden muss, fallen für den Landwirt nicht nur sehr lange Anfahrzeiten an, es ergeben sich sehr oft auch lebensgefährliche Verkehrssituation. Dies deshalb, da durch den doch erheblichen Verkehrsstau, den ein Traktor verursacht, immer wieder Verkehrsteilnehmer stressbedingt unvernünftig überholen um endlich am langsam fahrenden Traktor vorbei zu kommen. Dadurch ergibt sich ein erhebliches Gefahrenpotential, welches im Sinne des öffentlichen Interesses aus der Sicht der entscheidenden ...“

Einerseits ist für den der Landesumweltanwalt nicht ersichtlich, ob die Abwägung des öffentlichen Interesses der Behörde gesetzeskonform abgehandelt wurde und dementsprechend nachvollziehbar ist, da die Schlussfolgerung auf S. 17 des Bescheides nicht ausformuliert wurde. Andererseits ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes darauf hinzuweisen, dass derartige Situationen, wie die beschriebene, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich (Straßenverkehrsordnung 1960) gesetzeswidrig sind.

Das dargelegte öffentliche Interesse (Bewirtschaftungsnotstand, Verkehrssicherheit) ist bei bestehender Erschließung der Alm für den Landesumweltanwalt nicht plausibel und nachvollziehbar. Die angeführten Argumente können aus Sicht des Landesumweltanwaltes daher nicht als ausreichendes öffentliches Interesse gewertet werden, das das öffentliche Interesse am Schutz der Natur überwiegt und die massiven Beeinträchtigungen rechtfertigt. Somit ist kein Überwiegen von langfristigen öffentlichen Interessen nach § 29 Abs 2 gegeben und das Projekt ist auf Basis der festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 nicht bewilligungsfähig.

Doppellerschließung

In Bezug auf das öffentliche Interesse möchte der Landesumweltanwalt auf die Doppellerschließung hinweisen. Der Landesumweltanwalt erkennt die Notwendigkeit einer Erschließung von Almen zur zeitgemäßen Bewirtschaftung an. Wie mehrmals von den Amtssachverständigen festgestellt wurde, stellt dieser Bringungsweg jedoch keine Neuerschließung dar, sondern eine Verbindung von bereits vorhandenen Wegen. Die Vallruckalm ist bereits vom Zillertal (Gemeindegebiet Tux) aus erschlossen. Durch die Errichtung des Weges wäre eine Doppellerschließung der Alm gegeben. Diese Vorgehensweise kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht befürwortet werden, da ungünstige Beispielfolgen nicht ausgeschlossen werden können. Diese Vorbildwirkung ist zu vermeiden, vor allem vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach TNSchG 2005 durch das gegenständliche Projekt.

3) Alternativenprüfung

Da seitens der Behörde das öffentliche Interesse als geeignet eingestuft wurde, die naturschutzfachlichen Interessen zu überwiegen, ist es in weiterer Folge laut § 29 Abs 4 TNSchG 2005 notwendig, das Projekt einer Alternativenprüfung zu unterziehen. Aus dem gesamten Ermittlungsverfahren einschließlich des gegenständlichen Bescheides ist nicht zu entnehmen, ob weitere Varianten im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 überprüft wurden. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre in diesem Projekt die Nullvariante in die Beurteilung miteinzubeziehen. Da bereits eine Erschließung der Almen gegeben ist, ist der § 29 Abs 4 TNSchG 2005: „... ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden“ anzuwenden. Bei der Nullvariante ist die bestehende Erschließung gegeben sowie eine Bewirtschaftung der Alm möglich und die angeführten massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert würden nicht eintreten.

Der Landesumweltanwalt stellt zusammenfassend fest:

- Die Alm ist bereits vom Gemeindegebiet Tux erschlossen, der beantragte Bringungsweg stellt eine **Doppellerschließung** dar.
- Laut dem Amtssachverständigen für Naturkunde kommt es durch das gegenständliche Projekt zu **massiven Beeinträchtigungen** der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005.
- Das vorgebrachte öffentliche Interesse kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht das naturschutzfachliche Interesse überwiegen, da **kein nachvollziehbares langfristiges öffentliches Interesse** geltend gemacht wurde.
- Eine **gesetzeskonforme Alternativenprüfung** nach § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde **nicht durchgeführt**.

Ergänzend möchte der Landesumweltanwalt darauf hinweisen, dass sich die Naturschutzbeauftragte, wie auch die Gemeinde Tux im erstinstanzlichen Verfahren dezidiert gegen das vorliegende Projekt in ihren Stellungnahmen ausspricht.

Die Naturschutzbeauftrage weist auf die bereits bestehende Erschließung und die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert hin.

Die Gemeinde Tux führt in ihrer Stellungnahme an, dass der dargestellte Bringungsnotstand aufgrund der bereits bestehenden Erschließung nicht nachvollziehbar ist. Die Gemeinde spricht sich somit gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung aus, da das angeführte öffentliche Interesse für sie die Interessen des Naturschutzes nicht überwiegt. Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Stellungnahme der Gemeinde Tux im Rahmen der durchzuführenden Interessensabwägung miteinbezogen wird und ihr angemessen Rechnung getragen wird.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Stettin', written in a cursive style.